

Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen  
Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreichs  
A-1015 Wien, Schuberting 14, Postfach 26  
F G W Internet: [www.gaswaerme.at](http://www.gaswaerme.at)

**Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wärme aus dem  
Netz des Wärmeversorgungsunternehmens  
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG  
(auch "WVU")**

unter Berücksichtigung der Besonderheiten  
des Vertragsabschlusses mit Verbrauchern  
im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und des Fern- und  
Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

basierend auf den  
Musterbedingungen vom Fachverband der Gas-  
und Wärmeversorgungsunternehmen  
in der Fassung November 2014

November 2017

## **1. Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“**

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens **BioWärme-Weyer GmbH & Co KG** (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) ist der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz des WVU sowie dessen Versorgung mit Fernwärme. Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das Wärmeverteilnetz angeschlossen, finden die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Punkt 2., keine Anwendung.
- 1.2 Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgen
- zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot,
  - gemäß den „Technischen Richtlinien – Anschlussbedingungen“ des WVU (im Folgenden kurz „Technische Richtlinien“ genannt), wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten.
  - auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sowie
- 1.3 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen - selbst bei Kenntnis - nicht zur Anwendung, es sei denn, dem wird vom WVU ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Der Vertrag kommt zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist beim WVU einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit dem WVU abzuschließen, Wärme bezogen wird.

## **2. Anschluss an die Wärmeversorgung**

- 2.1 Die Versorgung mit Wärme des WVU setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe Anhang 1, schematische Darstellung):
- Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz des WVU und der Hausstation.
  - Hausstation/Wärmeübergabestation: Die Hausstation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
  - Anschlussanlage Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
  - Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).
- 2.2 Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder aus dem Primär— oder aus einem Sekundärnetz, wobei die Wahl der Anschlussart dem WVU obliegt.
- 2.3 Der Leistungsumfang des WVU für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen. Zur Errichtung dieser Anlagenteile dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.
- 2.4 Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4.) der rechtzeitigen Abstimmung mit dem WVU.

Das WVU übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.

- 2.5 Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit dem WVU abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entspricht dem Verrechnungsbeginn, wobei der Grundpreis im ersten Verrechnungsmonat anteilig und der Leistungspreis im ersten Verrechnungsjahr anteilig zur Verrechnung gelangen.

- 2.6 Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden, dem WVU die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte des WVU an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Kunde hat darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages die vom WVU erstellten Einrichtungen nach dessen Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen. Wenn dem WVU vom Kunden dargelegt wird, dass der Liegenschaftseigentümer die erforderliche Zustimmung abgeben wird, diese letztendlich jedoch nicht erteilt wird, so haftet der Kunde dem WVU gegenüber für alle dem WVU entstehenden Nachteile.

- 2.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden - insbesondere jedes Undichtwerden - dem WVU unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlussanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet, außer in Fällen höherer Gewalt oder wenn der Kunde nachweist, dass ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft. Befindet sich die Anlage nicht in der Innehabung bzw. Verwahrung des Kunden, so haftet dieser nur, wenn ihn oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden trifft.
- 2.8 Änderungen an der Anschlussanlage, soweit sie auf Wunsch des Abnehmers durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden.

### **3. Verantwortungsbereich des WVU**

- 3.1 Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich des WVU stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Objekts sowie die Messeinrichtungen. Allfällig zusätzliche im Eigentum des WVU stehende Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
- 3.2 Die im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten des WVU gewartet, instand gehalten und gegebenenfalls erneuert.

#### **4. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)**

- 4.1 Alle Anlagenteile, die laut Wärmelieferungsvertrag nicht im Eigentum des WVU stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.
- 4.2 Eine wiederholte Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WVU nach vorheriger Verständigung des Kunden zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung.
- 4.3 Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern des WVU während der Geschäftszeit bzw. nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren.
- 4.4 Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit dem WVU.
- 4.5 Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei direkter Versorgung aus einem Sekundärnetz ist das WVU bei Austritt von Heizungswasser unverzüglich zu verständigen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich das WVU die Unterbrechung der Wärmelieferung vor.

#### **5. Art und Umfang der Versorgung, Haftung**

- 5.1 Das WVU ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den näheren Spezifikationen Laut Wärmelieferungsvertrag zu liefern.
- 5.2 Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung.
- 5.3 Unbeschadet besonderer gesetzlicher Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung, soweit und solange das WVU durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist. Das WVU wird geplante Unterbrechungen mit längeren Stillständen nach Möglichkeit vor deren Beginn mitteilen. Dies gilt insbesondere nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
- 5.4 Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Ankündigung zu unterbrechen.
- 5.5 In den Fällen der Punkte 5.3 und 5.4 ist das WVU verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund ehest möglich zu beseitigen.
- 5.6 Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften.

## **6. Verbrauchsmessung**

- 6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Das WVU behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten vom WVU festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.
- 6.2 Die Messeinrichtungen werden vom WVU zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des WVU. Sie werden durch das WVU überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht.
- 6.3 Der Kunde hat das Recht, schriftlich beim WVU eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Kunden.
- 6.4 Das WVU ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.
- 6.5 Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde das WVU unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden vom WVU getragen, es sei denn, die Störungen bzw. Beschädigungen wurden vom Kunden fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
- 6.6 Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist das WVU berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den einschlägigen Normen auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagszahl erstellt.
- 6.7 Wird Wärme vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zahler beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist das WVU - unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

## **7. Wärmepreis und Verrechnung**

- 7.1 Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6. bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.
- 7.2 Der Wärmepreis samt einer allfälligen Wertsicherung, der Verrechnungszeitraum sowie nähere Details der Verrechnung (Accontierung, Zahlungsziel, Verzugszinsen, etc.) sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
- 7.3 Begründete Einwendungen gegen Rechnungen des WVU sind schriftlich binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang an das WVU zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung.  
Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt.

7.4 Das WVU behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und -zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.

## **8. Unterbrechung der Wärmeversorgung**

8.1 Das WVU ist - über die in den Punkten 4.2, 4.5 und 5.4 geregelten Fälle hinaus - berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde

- a) fällige Rechnungen trotz Mahnung per Einschreiben und angemessener Nachfristsetzung nicht bezahlt;
- b) Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz des WVU vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
- c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung des WVU verändert bzw. dem WVU gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen;
- d) mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 4.3 verweigert;

8.2 Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist das WVU berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und die Wärmelieferung von dessen Erklärung abhängig zu machen. Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Bestellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zu unterbrechen. Das Recht zur Unterbrechung gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

8.3 Das WVU ist berechtigt, eine gemäß Punkt 8.1 unterbrochene Wärmelieferung erst nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes und nach Erstattung sämtlicher dem WVU entstandener Kosten sowie nach Bezahlung allfällig offener Forderungen aus Wärmelieferung wieder aufzunehmen. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des WVU.

8.4 Das WVU ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. wiederholter Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit) eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.

## **9. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

9.1 Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.2 Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit ist ebenso wie die Kündigungsfristen und -termine dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.

9.3 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

- 9.4 Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag nach Ablauf der gesetzlichen Auflösungssperre aufzulösen, sofern die Vertragsauflösung im Insolvenzfall die Fortführung des jeweilig anderen Unternehmens gefährdet. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Auflösung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich ist oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

## **10. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung)**

- 10.1 Ein Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG hat das Recht von einem Wärmelieferungsvertrag, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 FAGG oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG). Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher das WVU mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Die Erklärung des Rücktritts des Verbrauchers ist an keine besondere Form gebunden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 10.2 Wünscht der Verbraucher, dass das WVU vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Verbraucher das WVU zur vorzeitigen Vertragserfüllung auffordern und ein diesbezügliches Verlangen erklären (§ 10 FAGG).
- 10.3 Tritt der Verbraucher gemäß § 11 FAGG vom Vertrag zurück, nachdem er ein Verlangen auf vorzeitige Vertragserfüllung gemäß § 10 FAGG erklärt hat und hat das WVU hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen, so hat der Verbraucher einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom WVU bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

- 11.1 Ist im Wärmelieferungsvertrag eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle dem WVU entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.
- 11.2 Das WVU ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.
- 11.3 Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vom Kunden zu tragen.

11.4 Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des WVU oder seiner Vertreter gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

11.5 Für Unternehmen wird als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für die Handelsgerichtsbarkeit und den Sitz des WVU zuständige Gericht vereinbart.

**Anhang 1:** Schematische Darstellung - Verantwortungsbereiche Ändern gemäß 2.1 b

